

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnummer	630
Bezeichnung	HAGA Kalkfarbe
UFI-Nummer	22R1-60HK-T00U-TK2N

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Anstrichstoff
------------------	---------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung und Adresse der verantwortlichen Herstellerin	HAGA AG Naturbaustoffe Amselweg 36 CH-5102 Rupperswil
Telefonnummer	+41 62 889 18 18
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@haganatur.ch

1.4 Notrufnummer



Notrufnummer der Herstellerin	+41 62 889 18 18 Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar (Mo – Fr 7.30 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Freitags bis 15.30 Uhr)
Medizinische Auskünfte: Schweiz, Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum 24h/d:	145, oder aus dem Ausland +41 44 251 51 51, info@toxinfo.ch

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Gefahrenklassen und -kategorien	Skin Irrit. 2, H315 (Ätz-/Reizwirkung auf der Haut, Kat. 2, H315) Eye Dam. 1, H318 (schwere Augenschädigung/-reizung, Kat. 1, H318) STOT SE 3, H335 (spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kat. 3, H335)
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.
Wichtigste schädliche Wirkungen	H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme	  GHS05 GHS07
Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
 Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

	P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Aerosol nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen P302 + P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser abwaschen. P305 + P351 + P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen, eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung; Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische	Calciumhydroxid
Ergänzende Gefahrenmerkmale	EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gem. REACH, Anhang XIII.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	Cas-Nr.	EG-Nr.	Gehalt	Einstufung VO (EG) Nr. 1272/2008
Calciumhydroxid	1305-62-0	215-137-3	10-25 %	Skin Irrit. 2, H315 (Ätz-/Reizwirkung auf der Haut, Kat. 2, H315) Eye Dam. 1, H318 (schwere Augenschädigung/-reizung, Kat. 1, H318) STOT SE 3, H335 (spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kat. 3, H335)
Titandioxid	13463-67-7	236-675-5	2 %	Der Stoff im flüssigen Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP.

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Nach Einatmen	Den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabile Seitenlage. Ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Nach Augenkontakt	Augen bei geöffneter Lidspalte mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen und Arzt konsultieren.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Kein Erbrechen herbeiführen. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
-------------------	---

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Symptomen oder im Zweifel ärztlichen Rat einholen.
--

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung, Elementarhilfe, Dekontamination.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	CO ₂ , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdung durch die Mischung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase	Durch Brand entstehender Rauch kann beim Einatmen schwere Gesundheitsschäden verursachen.
--	---

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Atemschutzgerät bereithalten.
Weitere Angaben	Löschwasser nicht in die Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen	Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.
--------------------------------------	---

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Allgemeine Schutzmassnahmen	Mit viel Wasser verdünnen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
-----------------------------	---

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Ungeeignete Verfahren	Keine Lösemittel verwenden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 7 (Handhabung), 8 (persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen. Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter sorgsam verschlossen und aufrecht lagern.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Für gute Belüftung/Absaugung sorgen. Vor Frost schützen.
Zusammenlagerungshinweise	Von Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration; MAK-Werte)	Calciumhydroxid: Langzeitgrenzwert: 1 mg/m ³ (e) Kurzzeitgrenzwert: 4 mg/m ³ (e) Titandioxid: Langzeitgrenzwert: 3 mg/m ³ (a)
---	--

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für gute Belüftung sorgen, z. B. durch lokale oder Raumabsaugung.
Hygienemassnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosole nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönlich Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Dichtschliessende Schutzbrille, mit Seitenschutz.
Hautschutz	Arbeitsschutzkleidung tragen. Handschuhe tragen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Gemisch sein. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit des

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
 Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

	Handschuhs nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials $\geq 0,4$ mm Durchbruchzeit ≥ 480 min. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlung nach Norm EN ISO 374.
Atemschutz	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen, z. B. FFP2 oder bei intensiver bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden, nach DIN EN 149.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Zusätzliche Hinweise	Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen und eincremen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Weiss
Geruch	Charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie Sicherheit

	Werte
pH-Wert	12
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht bestimmt.
Siedepunkt / Siedebereich	Nicht bestimmt.
Flammpunkt	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bestimmt.
Zündtemperatur	Nicht bestimmt.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht anwendbar.
Dampfdruck	23 hPa bei 20°C
Dichte	1,36 g/cm ³
Wasserlöslichkeit	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Nicht bestimmt.
Viskosität, dynamisch	3500 mPas bei 20°C
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
--

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
 Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemässe Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in akute Toxizität oral nicht eingestuft. Bestandteile, die zur akuten dermalen Toxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird akute Toxizität dermal nicht eingestuft. Bestandteile die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Relevante Inhaltstoffe: Calciumhydroxid (10–25 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 % Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft. Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Relevante Inhaltstoffe: Calciumhydroxid (10-25 %) Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 3 %, Kategorie 2: 1% Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 eingestuft. Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Bestandteile, die zur Sensibilisierung der Atemwege beitragen können:

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
 Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft. Bestandteile, die zur Sensibilisierung der Haut beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Haut nicht eingestuft.
Keimzell-Mutagenität	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Keimzell-Mutagenität nicht eingestuft.
Karzinogenität	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.
Reproduktionstoxizität	Bestandteile, die zur Reproduktionstoxizität beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft. Bestandteile, die zur Laktation beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Laktation nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalig	Bestandteile, die zur spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft. Bestandteile, die zur spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung beitragen können: Relevante Inhaltstoffe: Calciumhydroxid (10-25 %) Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 3: 20 % Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft. Bestandteile, die zur spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in spezifischen Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in spezifischen Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.
Aspirationsgefahr	Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Weitere Informationen

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten Gewässergefährdung** beitragen können:
 Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in gewässergefährdend: Akut nicht eingestuft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

Bestandteile, die zur **chronischen Gewässergefährdung** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in gewässergefährdend: Chronisch nicht eingestuft.
Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Ozonschicht schädigend nicht eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung des Produktes	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäss behördlichen Vorschriften. Europäisches Abfallverzeichnis: 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen.
Verunreinigte Verpackungen	Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln. Restentleerte Gebinde zum Recycling geben.
Zusätzliche Hinweise	Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID:

Allgemeines	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
UN-Nummer	Entfällt
ADR/RID-Klasse	Entfällt
Klassifizierungscode	Entfällt
Nummer der Gefahr	Entfällt
Gefahrzettel	Entfällt
Verpackungsgruppe	Entfällt
Begrenzte Menge (LQ)	Entfällt

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Kalkfarbe
 Datum des Inkrafttretens: 18.04.2012

Überarbeitet am: 05.05.2025

Ersetzt Version vom: 06.11.2023

Beförderungskategorie	Entfällt
Bezeichnung des Gutes	Entfällt
Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
Umweltgefahren	Marine Pollutant: nein
Sonstige Angaben	Keine weiteren Informationen verfügbar.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Nationale Vorschriften

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	
Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	
Jugendschutzverordnung, ArGV 5 (SR822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	
Flüchtige organische Verbindungen	
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

16. Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den im Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.